

1333/AB

zur Zahl 1360/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend langandauernde Untersuchungshaft für einen weitgehend unbescholtene Tiroler, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"1. Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Vorliegen der Haftgründe im Lichte der dürftigen Beweisergebnisse der bisherigen Hauptverhandlung?

2. Wird die Staatsanwaltschaft Innsbruck im Lichte dieser Überlegungen einen Enthaftungsantrag stellen bzw. sich gegen einen vom Angeklagten gestellten Enthaftungsantrag nicht aussprechen?

3. Wie steht die Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Frage der Anwendung gelinderer Mittel?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Vorweg weise ich darauf hin, daß Arnold M. mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 24.10.1 996 wegen des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 StGB anklagegemäß schuldig erkannt und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde; zugleich wurde eine bedingte Strafnachsicht aus einer früheren Verurteilung zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe widerrufen. Auch wenn dieses Urteil wegen der dagegen vom Angeklagten angemeldeten Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig ist, spricht die Verurteilung als solche einmal dagegen, daß die Beweisergebnisse der Hauptverhandlung "dürftig" gewesen wären.

Die Haftfrage wurde im Verlauf des Strafverfahrens wiederholt geprüft. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat in bislang insgesamt vier Entscheidungen jeweils das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Untersuchungshaft bestätigt.

Wie die Staatsanwaltschaft Innsbruck in einem aus Anlaß dieser Anfrage eingeholten Bericht mitteilt, ist im Hinblick einerseits auf die bisherigen Haftprüfungen und andererseits auf die Verurteilung des Angeklagten in erster Instanz in Aussicht genommen, die Enthaltung des Angeklagten nicht zu beantragen bzw. sich gegen einen vom Angeklagten gestellten Enthaftungsantrag auszusprechen. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck sieht sich auch nicht veranlaßt, die Aufhebung der Untersuchungshaft gegen gelindere Mittel zu beantragen.